

AZ: DezL IV Frau Kling

Drucksache Nr.: 0427/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt	06.02.2025	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	11.02.2025	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	12.02.2025	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	18.02.2025	Ö	Vorberatung
Oberbürgermeister			Endg. entsch. Stelle

Berichtersteller/in:

Oberbürgermeister / Stadtbaurätin

Verhandlungsgegenstand:

Der Ratsversammlung wird gem. § 55 Abs. 3 LVwG der Entwurf der Neufassung der Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Neumünster vorgelegt.

A n t r a g:

Die Ratsversammlung billigt den Entwurf der Neufassung der Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Neumünster.

IRIS:

finanzpolitisch nachhaltig handeln

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der vorgesehenen Änderung der Parkgebührenverordnung sind Mehreinnahmen i. H. v. voraussichtlich 380.000 € jährlich verbunden.

Begründung:

Wegen der schwierigen finanziellen Situation der Stadt Neumünster ist neben der Reduzierung von Ausgaben auch die Möglichkeit von Ertragssteigerungen in den Blick zu nehmen.

Im Vergleich zu den anderen kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein ist die Höhe der Parkgebühren in Neumünster auf einem sehr niedrigen Niveau. Für eine Parkdauer von 30 Minuten erheben

- die Landeshauptstadt Kiel im Kerngebiet eine Gebühr von 1 Euro,
- die Hansestadt Lübeck eine Gebühr zwischen 1 Euro und 1,50 Euro und
- die Stadt Flensburg im Kernbereich eine Gebühr von 1,05 Euro.

Die Stadt Neumünster erhebt derzeit beschränkt auf Teile der Innenstadt für eine Parkdauer von 30 Minuten eine Gebühr von 0,25 Euro, für Großflecken und Kuhberg 1,00 Euro. Eine Erhöhung der Parkgebühren zur Ertragssteigerung ist daher mit Ausnahme der Bereiche Großflecken und Kuhberg vertretbar.

Die bislang geltenden Beträge für die in der Verordnung unter § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Parkplätze und Straßen sollen verdoppelt werden. Für die Bereiche Großflecken und Kuhberg soll der Betrag von 0,20 Euro je angefangener 6 Minuten auf 0,30 Euro erhöht werden. Die Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Neumünster ist dem entsprechend zu ändern.

Die Einnahmen aus den bewirtschafteten Parkflächen betragen im Jahr 2024 rd. 410.000 Euro. Durch die Erhöhung der Parkgebühren wird mit einer Erhöhung der Einnahmen um 380.000 Euro gerechnet.

Die von der Ratsversammlung beschlossene Umgestaltung des Großfleckens soll sukzessive umgesetzt werden. Diese Umgestaltung sieht u. a. die Verlagerung der straßenbegleitenden Parkflächen von dem östlichen auf den westlichen Seitenstreifen vor. Für den Großflecken wird daher die bisherige Beschränkung auf den östlichen Seitenstreifen des Großfleckens aus der Verordnung herausgenommen.

Weitere Änderungen der Parkgebührenverordnung sind derzeit nicht vorgesehen. Die vorgesehenen Änderungen sind in den anliegenden Entwurf der Neufassung der Verordnung aufgenommen worden.

Stadtverordnungen werden nach § 55 Abs. 2 LVwG in den Städten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen. Einer Zustimmung der jeweiligen Stadtvertretung bedarf es nicht. Gleichwohl schreibt § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG vor, dass diese Verordnungen der Stadtvertretung vorzulegen sind. Nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes ist es erforderlich, dass der Bürgermeister den Verordnungsentwurf rechtzeitig an die Vertretungskörperschaft leitet, damit diese sich hiermit befassen, ihr Beratungsrecht ausüben und ein Votum abgeben kann. Da es sich dabei um mehr als eine bloße Kenntnisnahme handelt, nämlich eine Vorberatung, wurde der vorliegende Antragstext verwendet.

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Sabine Kling
Stadtbaurätin

Anlagen:

- Entwurf der Neufassung der Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Neumünster
- Entwurf der Neufassung der Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Neumünster im Änderungsmodus